

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unternehmensdatenbank der Stadt Köln (Zentrales Vergabeamt)**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.11.2007 auf Grund § 41 Abs. 1 Buchstabe i) und § 77 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in der bei Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geltenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Unternehmensdatenbank der Stadt Köln (UDB) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln beim Zentralen Vergabeamt. Sie dient der Auswahl des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen sowie freihändigen Vergaben und erfüllt somit u. a. korruptionspräventive Zwecke. Aufgrund einer Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien darf die Stadtverwaltung ab sofort bei diesen Vergabearten nur noch solche Unternehmen berücksichtigen, die in der UDB eingetragen und damit auch geprüft und für grundsätzlich geeignet erachtet wurden.

Die Registrierung in der UDB begründet keinen Anspruch auf Aufforderung zur Teilnahme bei beschränkten Ausschreibungen bzw. Abgabe eines Angebotes bei freihändigen Vergaben.

Die UDB bietet den eingetragenen Unternehmen (Nutzern) folgende Leistungen:

- Information des Nutzers per SMS oder E-Mail über Öffentliche Ausschreibungen in dem betreffenden Gewerk
- Anforderung des für die Eignungsprüfung vorzulegenden Auszugs aus dem Gewerbezentralregister von Amts wegen
- Erhöhung der Chancen auf Beauftragung durch Anbindung der stadtkölnischen Beteiligungsgesellschaften sowie anderer öffentlicher Auftraggeber an die UDB, sofern der Nutzer in die Weitergabe seiner Daten einwilligt
- Teilnahme an vergaberechtlich relevanten Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermäßigter Gebühr.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

### **§ 2 Nutzerkreis**

Die in § 1 aufgeführten Leistungen der UDB können nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die die Aufnahme per Registrierungsformular beantragt und die erforderlichen Nachweise zur Eignungsprüfung erbracht haben. Dies sind z. B.:

- Gewerbeanmeldung bzw. -ummeldung oder Auszug aus dem Handelsregister

- Handwerkskarte (bei Handwerksbetrieben), Vorder- und Rückseite
- Aktuelle Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Mitgliedschaft
- Aktuelle Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b des Einkommenssteuergesetzes
- Eintrag in ein Installateurverzeichnis eines Energieversorgungsunternehmens in Deutschland (bei Elektro-, Sanitär- oder Fernwärmebetrieben)
- Bescheinigung hinsichtlich des Güteschutzes Kanalbau (bei Kanalbauunternehmen)
- Kurze Referenzliste über bereits ausgeführte Arbeiten
- Eignungs- oder Befähigungsnachweise, evt. Zertifizierungen

Die Art und Weise der geforderten Eignungsnachweise ist abhängig von rechtlichen Vorschriften und ist daher Änderungen und Anpassungen unterworfen.

Die Eignungsprüfung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Vergabeamtes.

Bei positivem Prüfungsergebnis bestätigen sie dem Antragstellenden Unternehmen die Eintragungsfähigkeit und teilen die Personenkontonummer und Zahlungsbedingungen zur Überweisung des Entgelts mit.

Bei negativem Prüfungsergebnis erfolgt keine Eintragung in die UDB; das Antragstellende Unternehmen wird entsprechend unterrichtet, das Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

Das Nutzungsverhältnis dauert zwölf Monate. Für die Verlängerung bedarf es eines Antrags. Voraussetzung für die Verlängerung ist der Fortbestand der Eintragungsfähigkeit.

### **§ 3 Entgelt**

Das Entgelt beträgt 40,00 € für zwölf Monate und wird auch bei Verlängerung der Nutzungsdauer jeweils erst bei bestehender Eintragungsfähigkeit und Zahlungsaufforderung durch die Stadt Köln fällig.

Auch bereits registrierte Daten werden somit erst dann erstmalig oder erneut zur Nutzung freigegeben, wenn das Entgelt für die entsprechende Nutzungsdauer auf dem Konto der Stadtkasse eingegangen ist.

Das Entgelt kann nicht anteilig oder für eine längere als die angegebene Nutzungsdauer entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Erstattung zum Beispiel wegen Geschäftsaufgabe, Verhängung einer Sperre, Insolvenz etc. besteht nicht.



#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 03.03.2009

Rechts- und Versicherungsamt  
gez. Dr. Becker

- Abl StK 2009, S. 180 –